

Anlage 2 – zur BV

# Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept der Gemeinde Zeuthen

Verfahren zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf  
Beteiligung von Minderjährigen an gemeindlichen Aufgaben

08.02.2024

Gemeinde Zeuthen

Amt für Bildung und Soziales; Steffen Adam Beratung

# Verfahren zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Beteiligung von Minderjährigen an gemeindlichen Aufgaben – Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept der Gemeinde Zeuthen

---

## **Ausgangssituation**

Der §18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beinhaltet die Rechtsnorm für Kommunen, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer Einsichtsfähigkeit in und an kommunalpolitischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen eigenständig mitwirken zu lassen.

Mit dieser Regelung will der Landesgesetzgeber erreichen, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden. Es soll damit auch ein grundsätzliches Interesse an kommunalen Geschehensabläufen bei Kindern und Jugendlichen geweckt werden.

Um den Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen nachvollziehbar und verbindlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gestalten, hat die Gemeinde Zeuthen gemeinsam mit der Gemeindevertretung, der Gemeindeverwaltung, den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit, Kindern und Jugendlichen in einem partizipativen Prozess einen „Katalog“ erarbeiten, an welchen gemeindlichen Aufgaben/Entscheidungen Kinder oder Jugendliche mit welcher Intensität beteiligt werden. Dieser „Katalog“ dient künftig der Gemeindeverwaltung als Arbeitsgrundlage, darauf aufbauend jeweils passende Beteiligungsformate im Vorfeld von gemeindlichen Entscheidungen zu entwickeln.

Die Gemeinde Zeuthen hat für die Begleitung des Prozesses der Strategieentwicklung „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eine Steuerungsgruppe aus Verwaltung, Politik und Jugendarbeit gebildet.

Diese Steuerungsgruppe analysierte die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -formen auf Ebene der Gemeinde und erarbeitete jeweils mit Verwaltung/Politik, Jugendarbeit/Vereine und Kindern/Jugendlichen deren Perspektiven auf Gelingens-Faktoren und Voraussetzungen für die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in getrennten Workshops.

Anschließend wurde in einem partizipativen Prozess ein praktikables Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept entwickelt. In zwei Dialogforen handelten jeweils Kinder und Jugendliche mit Gemeindevertreter\*innen und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung einen Aufgabenkatalog als verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach §18a BbgKVerf aus.

## Anliegen und Grundlagen

Zielstellung ist es, dass durch das Konzept die Interessen und Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen im Alter zwischen 0 bis 18 Jahren in der Gemeinde Zeuthen nachhaltig und wirksam Berücksichtigung finden. Die Gemeinde wird im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln und durch Beteiligung deren Demokratieverständnis fördern und aktiv in Entscheidungsprozesse einbinden. Aus diesem Grund war die breite Beteiligung am Erarbeitungsprozess dieses Konzeptes eine notwendige Voraussetzung.

Kinder und Jugendliche verstehen oft ihren Wunsch als den einzigen und bestmöglichen Lösungsvorschlag zur Berücksichtigung oder Durchsetzung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Dabei passen sie sich oft den Erwartungen der Erwachsenenwelt an. Die Herausforderung für die Beteiligung besteht für die Gemeinde nun darin, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Mitwirkung zu stellen.

Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, ihre Meinungen und Anliegen zu kommunizieren. Dazu gilt es, dass die Gemeinde anlassbezogen geeignete Zugänge für Kinder und Jugendliche in Richtung der Gemeinde einrichtet und transparent kommuniziert. Darüber hinaus muss die Gemeinde selbst geeignete Zugänge zu Kindern und Jugendlichen schaffen, um sie über Maßnahmen, Vorhaben und Anliegen der Stadt developmentgerecht zu informieren. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, dass wirksame Beteiligung überhaupt ermöglicht wird.

Für die Wirksamkeit der Beteiligung an den gemeindlichen Aufgaben, Vorhaben oder Maßnahmen ist es notwendig, den tatsächlichen Einfluss von Kindern und Jugendlichen auf kommunales Handeln der Politik festzulegen. Diese Einflussmöglichkeiten werden im Aufgabenkatalog geregelt.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ist das „Kindesinteresse“ als **vorrangiger** Aspekt bei einer gemeindlichen Entscheidung zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Gemeinde:

1. Die Kindesinteressen müssen durch die Gemeinde ermittelt werden.
2. Ihnen ist ein besonders hohes Gewicht bei der kommunalen Entscheidung beizumessen.
3. Sie müssen schlüssig begründet werden, wenn ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten.
4. Sie müssen ausreichend dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist es für eine erfolgreiche und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wichtig, dass die Gemeinde Zeuthen:

- a) Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse einbringen zu können,

- b) Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht und verständlich über gemeindliche Angelegenheiten und ihre Beteiligungsrechte informiert, aufklärt und bildet und
- c) das eigenständige Engagement junger Menschen in der Gemeinde anerkennt und unterstützt.

## **Struktur, Umsetzung und Herangehensweise**

### Verwaltungsnetzwerk

Es wird ein Netzwerk, bestehend aus festen Ansprechpartner\*innen aus den jeweiligen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung gebildet.

Die Aufgaben dieses Netzwerkes sind:

- zentraler Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren
- Beratung und Begleitung bei Anwendung des Handlungsleitfadens der Verwaltung
- fachliche Beratung der einzelnen Fachbereiche innerhalb der Verwaltung
- Koordination der Umsetzung der anlassbezogenen Beteiligungsverfahren
- Dokumentation der Beteiligungsverfahren
- Evaluation der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und des Verwaltungsleitfadens
- Empfehlung zur Weiterentwicklung des Konzeptes

### Partner\*innen

Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas, Horten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen muss im Sinne einer gelingenden Kinder- und Jugendbeteiligung angestrebt und aufrechterhalten werden.

Hierbei rücken Themen:

- wie die Informationsweitergabe oder Aufklärung,
- die Mitwirkung beim Zugang zu bestimmten Zielgruppen,
- ggf. die Begleitung bei Workshops,
- die Abstimmung und Mitwirkung zu Beteiligungsverfahren und
- die Unterstützung bei der Interessenvertretung und Engagementförderung

in den Fokus.

### Handlungsleitfaden der Gemeindeverwaltung

Auf Grundlage der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte und dieses Konzeptes erarbeitet die Gemeindeverwaltung einen internen Handlungsleitfaden, der die konkrete Umsetzung der Beteiligungsverfahren regelt.

Dieser Leitfaden soll folgende Punkte beinhalten:

- Zuordnung der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachbereiche (entsprechend Aufgabentabelle) – Klärung bei eventuellen Doppelzuständigkeiten
- Checkliste zur Beschreibung eines beteiligungsrelevanten Vorhabens
- Festlegung von konkreten Beteiligungsgegenständen, Zielgruppen und Methoden
- Ergebnisfeststellung, Empfehlung und Abwägungsverfahren in der Gemeindevertretung inkl. Dokumentation

### Umsetzungsschwerpunkte

Die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt über folgende Schwerpunkte:

<b>Eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gemeindlichen Entscheidungen auf Grundlage des §18a BbgKVer</b>	<b>Entwicklungsgerechte und verständliche Information, Aufklärung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kontext der Gemeinde</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbindliche Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte für Kinder und Jugendliche – Festlegung in der Aufgabentabelle (<u>Anlage 1</u>)</li> <li>• Handlungsleitfaden zur Umsetzung von konkreten Beteiligungsverfahren in der Gemeindeverwaltung</li> <li>• Evaluation und Anpassung des Konzeptes und Handlungsleitfadens alle drei Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von methodischem Material zum Thema „Was ist Gemeinde?“, „Was tut sie?“ für Schule, Kita, Hort, Vereine und Jugendeinrichtungen</li> <li>• Erklärvideo zu Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde und Ansprechpartnern – durch Jugendliche selbst entwickelt</li> <li>• Anpassung der Internetseite der Jugendarbeit in der Gemeinde</li> <li>• Nutzung der Kennenlertage der 7. Klassen und Jugendclub-Tage der 4. Klassen für Aufklärung</li> </ul>
<b>Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>Unterstützung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung und Nutzung der Plattform Maerker</li> <li>• feste Ansprechperson aus den jeweiligen Bereichen Schule, Bibliothek und Jugendclub für Kinder und Jugendliche, die dann die Interessen an die Gemeindeverwaltung weitergeben</li> <li>• jährlicher offener Aktionstag „Politik trifft Jugend“ – Dialog- und Austauschmöglichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festigung und Unterstützung der 48-Stunden-Aktion</li> <li>• Nutzung des Budgets des Jugendclubs und der mobilen Jugendarbeit für Ideen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen</li> </ul>

## **Umsetzung Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte**

Der § 18a BbgKVerf schreibt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wie folgt vor:

„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

(vgl. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)

### **Stand und weiteres Vorgehen:**

In Zeuthen fanden mehrerer Workshops mit Kindern und Jugendlichen statt.

Kinder und Jugendliche handelten in zwei Dialogforen mit Gemeindevertreter\*innen und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung einen Aufgabenkatalog (vgl. Anlage 1) als verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach §18a BbgKVerf aus.

### **Weiteres Vorgehen:**

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Beteiligung von Minderjährigen an gemeindlichen Aufgaben gemäß §18a BbgKVerf bedarf es folgender weiterer Schritte:

1. Beschluss der Gemeindevertretung über die Konzeption und über den Aufgabenkatalog (geplant GVT März 2024) und damit die Beauftragung der Verwaltung mit der Entwicklung geeigneter Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (geplant GVT März 2024)
2. Ausarbeitung eines internen Handlungsleitfadens und Beschluss (GVT September 2024).
3. Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde (GVT September 2024).